Zeitschrift: Cadastre : Fachzeitschrift für das schweizerische Katasterwesen

Herausgeber: Bundesamt für Landestopografie swisstopo

Band: - (2014)

Heft: 15

Artikel: Nachführung, Historisierung und Archivierung der Daten der amtlichen Vermessung : Klärung der Begriffe

Autor: Wicki, Fridolin

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-871305

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 08.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Nachführung, Historisierung und Archivierung der Daten der amtlichen Vermessung – Klärung der Begriffe

Was versteht man unter Historisierung der Daten? Was ist rechtlich vorgeschrieben? Wozu dienen historisierte Daten? Im folgenden Artikel werden der in der Geoinformationsgesetzgebung vorgegebene Rahmen und die verwendeten Begriffe erläutert.

Die drei Begriffe *Nachführung, Historisierung* und *Archivierung* sind in einem engen Zusammenhang zu sehen. Im Folgenden werden sie anhand der Bestimmungen in der Geoinformationsverordnung[1] dargestellt und es wird gezeigt, wo für die amtliche Vermessung noch Handlungsbedarf besteht.

Mit der laufenden oder der periodischen *Nachführung* werden Geobasisdaten, also auch die Daten der amtlichen Vermessung, an Veränderungen von Standort, Ausdehnung und Eigenschaften der erfassten Räume und Objekte angepasst (Art. 2 Bst. a GeoIV). Die Nachführung dient somit dazu, die Daten stets an die realen Begebenheiten anzupassen und damit aktuell zu halten. Die entsprechenden Prozesse sind in der amtlichen Vermessung seit langem etabliert. In diesem Bereich besteht kein grundsätzlicher Handlungsbedarf, wenn auch Meldewesen und Fristen laufend hinterfragt und überprüft werden müssen.

Werden die Art, der Umfang und der Zeitpunkt dieser Veränderungen der Daten festgehalten, so bezeichnet man dies als *Historisierung* (Art. 2 Bst. b GeoIV). Bei einer Historisierung werden somit frühere Zustände nicht überschrieben oder gelöscht, sondern es wird über die Zeit dokumentiert, wie sich ein bestimmtes Gebiet oder ein Objekt verändert. Dies ist bei der amtlichen Vermessung heute nicht der Fall. Es werden im Wesentlichen nur Veränderungen an Liegenschaftsgrenzen historisiert, indem die Mutationsurkunden in analoger Form aufbewahrt und verwaltet werden. Mit dieser Massnahme wird der rechtlichen Forderung Rechnung getragen, wonach Geobasisdaten, die eigentümer- oder behördenverbindliche Beschlüsse abbilden, so historisiert werden müssen, dass jeder Rechtszustand mit hinreichender Sicherheit und vertretbarem Aufwand innert nützlicher Frist rekonstruiert werden kann (Art. 13 GeoIV).

Aus rechtlicher Sicht besteht somit keine zwingende Verpflichtung, das heutige System anzupassen. Trotzdem ist mit den zur Verfügung stehenden digitalen Daten, den vollständig digitalen Arbeitsprozessen, der digitalen Datenabgabe und den heutigen technischen Möglichkeiten die Historisierung mittels Ablage analoger Mutationsurkunden nicht mehr zeitgemäss. Zudem stellt sich die Frage, ob es genügt, die Historisierung auf die Ebene «Liegenschaften» zu beschränken oder ob nicht weitere Objekte oder gar der gesamte Datenbestand der amtlichen Vermessung historisiert werden sollte. Eine durch CadastreSuisse, Konferenz der kantonalen Katasterdienste, und die Eidgenössische Vermessungsdirektion eingesetzte Arbeitsgruppe wird sich dieser Frage annehmen und Vorschläge unterbreiten. Zu diskutieren ist zudem, wie die Historisierung organisatorisch umgesetzt werden soll.

Erstellt man periodisch Kopien des Datenbestands und bewahrt man diese sicher und dauerhaft auf, wird dies als *Archivierung* bezeichnet (Art. 2 Bst. c. GeoIV). Die Kantone sind verpflichtet, die für die Archivierung der Daten der amtlichen Vermessung zuständige Stelle durch Rechtssatz zu bestimmen (Art. 15 Abs. 2 GeoIV). Diese Stelle ist verpflichtet, ein Archivierungskonzept zu erarbeiten (Art. 16 Abs. 2 GeoIV). Eine Arbeitsgruppe von Cadastre Suisse wird in Kürze ein Konzept veröffentlichen, das aufzeigt, welche in analoger wie auch in digitaler Form vorliegenden Daten der amtlichen Vermessung archiviert werden sollen und wie diese Archivierung zu geschehen hat.

Fridolin Wicki
swisstopo, Wabern
fridolin.wicki@swisstopo.ch

[1] Verordnung über Geoinformation (Geoinformationsverordnung, GeoIV), SR 510.620

Als Übergangslösung bis zum Vorliegen des Konzeptes hat die Arbeitsgruppe die Richtlinie «Amtliche Vermessung – Aufbewahrung und Archivierungsplanung von Daten und Unterlagen» erarbeitet. Diese regelt die Archivierung

- von analogen Daten und Unterlagen – zum Beispiel Pläne und Dokumente der Ersterhebungen sowie
- von digitalen Daten und Unterlagen, welche aus einer Erneuerung oder einer laufenden Nachführung vorhanden sind resp. entstehen.

Die Richtlinie soll denjenigen Kantonen, welche mit der Archivierung starten wollen, als Grundlage dienen. Sie ist im Portal der amtlichen Vermessung unter www.cadastre.ch/Richtlinien abrufbar.

Definitionen

Die folgenden Begriffe wurden in Zusammenarbeit mit der SIK-GIS[2] definiert und gelten auch für die analogen und digitalen Daten und Unterlagen der amtlichen Vermessung.

- **Nachhaltige Verfügbarkeit**
  Die nach Artikel 8 GeoIG zuständige Stelle hat die Geobasisdaten so aufzubewahren, dass Bestand und Qualität erhalten bleiben und einer aktiven Nutzung zugänglich sind. Dabei sollen nicht nur die jeweils aktuellen Datenbestände sondern auch definierte ältere Zustände in einer einfach verfügbaren Form zugänglich sein.
- **Archivierung**
  Sichere und dauerhafte Aufbewahrung von Unterlagen in einem Archiv, welche rechtlich, administrativ, politisch, wirtschaftlich, historisch, kulturell, sozial und wissenschaftlich wertvoll sind. Als archivwürdig bewertete Unterlagen werden geordnet in ein Archiv übernommen und für öffentliche Organe und Private nutzbar gemacht.
  Geodaten zusammen mit zugehörigen Begleitdaten werden im Sinne von Unterlagen archiviert.
- **Historisierung**
  Festhalten von Art, Umfang und Zeitpunkt einer Änderung von Geobasisdaten mit dem Zweck, jeden Rechtszustand mit hinreichender Sicherheit und vertretbarem Aufwand innert nützlicher Frist rekonstruieren zu können. Im Gegensatz zu einer Datensicherung oder Aufbewahrung von Zeitständen ist die Historisierung durch Änderungen an den Daten gesteuert.

[2] Arbeitsgruppe Geografische Informationssysteme der Schweizerischen Informatikkonferenz